

# **Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz- LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 27], S.358, 360) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Erhebung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Erlass der Gebühren
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen)**

- (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Nutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung genutzt wird. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten bzw. mit Widerruf der Zuweisung.

### **§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Der Nutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner.

(2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder.

### **§ 5 Erlass der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden denjenigen - der Stadt Cottbus zugewiesenen Personen - erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.

(2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend.

(3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

(4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus un-

verzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Gebührenmaßstab bei den Übergangseinrichtungen ist

- deren Kapazität
- die jeweilige Dauer der Nutzung
- die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis

Basis der Berechnung bilden die ab 01.09.2012 kalkulierten Kosten in Höhe von 12.553,30 Euro für eine Kapazität von 100 Plätzen.

Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr.1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 62,77 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
- 125,53 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
- 156,92 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes).

(3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 125,53 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes)
- 156,92 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes).

(4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 125,53 Euro (100 % des Monatssatzes).

(5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%-igen Monatssatzes (5,23 €). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt. Sofern nicht zugewiesene Personen die Unterkunft weniger als 24 Stunden nutzen, werden nicht 2 sondern nur 1 Kalendertag abgerechnet. Im Falle von mehreren Nutzungstagen gilt diese Regelung jedoch nicht (siehe § 3 Absatz 3 der Satzung).

(6) Personen, welche aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreise fallen und denen ein unmittelbarer Auszug aus der Unterkunft nicht möglich ist, werden weiterhin (bis zu ihrem Auszug) in den bis dahin gültigen Personenkreis eingestuft.

(7) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

### **§ 7 Auszugsverpflichtung**

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 oder die Auszugsverpflichtung nach § 7 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

.....

### **Hinweis zur Veröffentlichung**

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ erteilt.